Mountain4Life
CH-3000 Bern
kontakt@mountain4life.ch

Statuten Mountain4Life

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 2
1.1 Name und Sitz ... 2
1.2 Ziel und Zweck ... 2
1.3 Neutralität ... 2
2. Mitgliedschaft ... 2
2.1 Eintritt ... 2
2.2 Austritt ... 2
2.3 Ausschluss ... 2
2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft ... 2
2.5 Rechte und Pflichten ... 3
3. Organisation ... 3
3.1 Organe ... 3
3.2 Zusammensetzung des Vorstands ... 3
3.3 Aufgaben des Vorstands ... 3
3.4 Zusammensetzung des Kernteams ... 4
4. Hauptversammlung ... 4
4.1 Einberufung der Hauptversammlung ... 5
5. Vereinsvermögen ... 5
6. Auflösung des Vereins ... 5
7. Inkraftsetzung der Statuten ... 6

Mountain4Life
CH-3000 Bern
kontakt@mountain4life.ch

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz
Unter dem Namen «Mountain4Life» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

1.2 Ziel und Zweck
Der Verein fördert gemeinsame sportliche Aktivitäten und Erlebnisse in den Bergen. Des Weiteren engagiert sich der Verein karitativ für andere Institutionen und Hilfswerke oder direkt für einzelne, hilfsbedürftige Personenkreise, respektive Familien.
Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

1.3 Neutralität
Der Verein ist politisch sowie konfessionell unabhängig und neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Eintritt
Der Eintritt in den Verein wird natürlichen Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und juristischen Personen, welche den Vereinszweck unterstützen wollen, ermöglicht.
Er erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2 Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Der jährliche Mitgliederbeitrag bleibt jedoch für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

2.3 Ausschluss
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es gelten insbesondere folgende Ausschlussgründe:

- Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele des Vereins
- Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder Anordnungen des Vorstandes
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (trotz schriftlicher Mahnung)
- Schädigung des Rufs des Vereins
- Schädigung der Gemein- und Kameradschaft des Vereins

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Rekursrecht zu.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Jegliche Ansprüche an den Verein verfallen mit Erlöschen der Mitgliedschaft.

2.5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

- Stimmberechtigung an der Hauptversammlung
- Sie müssen den an der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen
- Aktivmitglieder können zusätzlich an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- das Kernteam
- die Hauptversammlung

Kompetenzen und Aufgaben der Organe werden durch diese Statuen oder den Vorstand bestimmt.

3.2 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Je nach Entwicklung des Vereins kann der Vorstand auf maximal fünf Mitglieder erweitert werden. Mitglieder des Vorstands können nicht durch die Hauptversammlung abgewählt werden. Eine Neuwahl des Vorstands erfolgt erst bei dessen freiwilligen Rücktritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft.

3.3 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind:

- Geschäftsführung des Vereins
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Organisation der Hauptversammlung
- Vertretung in der Hauptversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Durchführung beschlossener Veranstaltungen

Der Vorstand ist befugt:

- Bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins zu delegieren
- Freimitglieder zu ernennen
- Über jegliche Ausgaben ohne Zustimmung der Hauptversammlung Beschluss zu fassen

Der Vorstand hat Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann nicht abgewählt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

3.4 Zusammensetzung des Kernteams

Das Kernteam übernimmt vom Vorstand definierte Aufgaben und entlastet diesen damit. Es sind folgende Ämter des Kernteams zu besetzen:

- Financial Consultant
- Digital Content Creator
- Gotte/Götti für neue Mitglieder
- EventplanerIn

Aufgaben und Zusammensetzung des Kernteams können je nach Bedarf und ohne Genehmigung durch die Hauptversammlung vom Vorstand definiert werden. Die vorliegende Auflistung ist nicht abschliessend und neue Ämter können nach Bedarf durch den Vorstand formuliert werden.

Mitglieder, welche sich an der Mitarbeit im Kernteam interessieren, können sich schriftlich dafür bewerben. Über Zu- oder Absage der Bewerbung entscheidet der Vorstand.

Übrige Vereinsmitglieder können zu keinen darüberhinausgehenden Leistungen verpflichtet werden.

4. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Befugnisse sind:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des jährlichen Berichtes des Financial Consultants
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Rahmenbedingungen und Begünstigte der karitativen Projekte
- Beratung über alle Entscheide, die verändernde Auswirkungen für den Verein haben
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid. Dem Vorstand steht ein Vetorecht zu, welcher das einfache Mehr in jedem Fall überstimmt.

Vereinsmitglieder können sich an der Hauptversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll abzufassen. Die Zuständigkeit obliegt dem Vorstand oder einem Mitglied des Kernteams.

4.1 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung unter Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Vereinsmitglieder haben das Recht, auf die nächste Hauptversammlung hin Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Die Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die verlangte ausserordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

5. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Vermögenswerten aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Einnahmen durch Merchandise-Produkte (Webshop)

Am Ende eines Vereinsjahres ist vom Financial Consultant ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Nur der Vorstand entscheidet über Verbleib und Gebrauch des Vereinsvermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck gewidmet. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand bestimmt alleine über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand alleine beschlossen werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe nach Art. 77 ZGB bleiben vorbehalten. Die Auflösung wird umgehend den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

Mountain4Life
CH-3000 Bern
kontakt@mountain4life.ch

7. Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. November 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum auch in Kraft getreten.

Änderung der Statuen an der ersten Hauptversammlung vom 9. Oktober 2021.

Der Vorstand

Philippe Maurer

Ylenia Perrone